

**Ministerium für Wirtschaft
des Landes Brandenburg**

Herrn Gerd Belger

Fax: 0331/866-1583

Tel: 0331/866-1646

Ihr Zeichen
555/14-03

Ihre Nachricht vom
21.07.03

unser Zeichen
scha

Neuenhagen
23.08.2003

Schornsteinfegermonopol

Sehr geehrter Herr Belger,

zu Ihrem Schreiben möchte ich gern nachfolgende Bemerkungen machen in der Hoffnung, das diese mit dazu beitragen, zu einer sinnvollen Ausfüllung der Gesetze zu kommen.
Ich gehe dabei auf die Punkte ein, denen ich aus meiner Sicht eine hohe Relevanz zuordne.

Auf Ihre Gedanken zur gesellschaftlichen Notwendigkeit eines brandsicheren Betriebens von Feuerstätten und dazugehöriger Anlagen möchte ich Folgendes anmerken:

Die zum brandsicheren Betreiben von Feuerstätten notwendigen Regulatorien sind in der Vergangenheit dem Stand der Technik entsprechend geschaffen worden und werden seit langem erfolgreich im Sinne des Brandschutzes angewendet.

Technische und gesellschaftliche Veränderungen vollziehen sich aber in immer kürzeren Zeitabständen, so dass die Passfähigkeit der bis dato anwendbaren Regulatorien immer mehr zu Diskrepanzen und damit weiterem zusätzlichem Regelungsbedarf führen.

In meinem Schreiben vom 17.06.03 habe ich dargelegt, dass die technischen Parameter heutiger moderner Gasheizungsanlagen für den Wohnbereich, die bereits herstellereitig einschlägigen gesetzlichen Vorschriften des Emissions- und Brandschutzes genügen müssen, so ausgelegt sind, dass diese Anlagen deshalb „ungefährlich“ im Sinne des Emissions- und Brandschutzes sind und durch den Staat als „nicht-genehmigungspflichtig“ kategorisiert werden.

(Bei Haushaltsgeräten mit im Vergleich höheren Brandpotential wie Gas/E-Kochherde, Gas/E-Durchlauferhitzer, Fernsehgeräte etc., die alle gesetzlich vorgeschriebene Herstellerkriterien erfüllen müssen, ist niemals eine kontinuierliche, angeordnete Überprüfung geplant und realisiert worden!).

Auch ein theoretischer Manipulationsversuch eines „abhängigen“ Heizungsfachbetriebes zur Vortäuschung gesetzeskonformer Messwerte bei der Servitierung der Anlagen ist obsolet, da ein Betrieb solcher Anlagen ausserhalb der vorgegebenen Eckparameter technisch nicht möglich ist, die Anlage läuft dann einfach nicht. Wie sollten auch bei der Verwendung der gleichen Messtechnik und -Methode durch Heizungsunternehmen und Schornsteinfeger Ergebnismanipulationen aussehen?

Damit haben sich doch wesentliche technische Grundlagen für die Anwendung o.g. Regulatorien stark verändert! Die gesamte Einschätzung der Gefährlichkeit möglicher Brand- und Schadstoffemissionen muss auf den Prüfstand um daraus die objektiv richtigen Prüf- und Kontrollverfahren abzuleiten.

Die gesellschaftliche Entwicklung, die sich weg von nationalen und hin zu europäischen Verfahrensweisen bewegt, wird, natürlicherweise, ebenfalls nicht in den gegenwärtig geltenden Regulatorien berücksichtigt.

Eine aus verwaltungstechnischer Sicht sinnvolle Monopolisierung der Schornsteinfeger als „Staatsdiener“, ohne Beamte zu sein, mag zu Zeiten von handgefertigten und -bedienten Kohle- und Holzfeuerstätten sinnvoll gewesen sein, hat doch aber heute in einer globalisierenden Gesellschaftsentwicklung keinen Platz mehr!

Ich zitiere zur Verdeutlichung hier ein Schreiben der Europäische Kommission vom Mai diesen Jahres zur europäischen Rechtmässigkeit des deutschen Schornsteinfegermonopols, welches Ihnen sicher nicht unbekannt ist:

Zitat:

*Commission européenne, B-1049 Bruxelles/Europienn Commissale, B-1046 Brussel Belgien.
Telefon: (32-2) 2991111. http://europa.eu.int/comm/Internal_market/,
Martin Frohn, Telefon (+32) 2-299.64,20, e-mail: martin.frohn@cec.eu.int*

Brüssel, den 21.05.03

.....hat die Europäische Kommission aufgrund Ihrer und einer Reihe von weiteren Beschwerden und Petitionen an das Europäische Parlament die Vereinbarkeit der deutschen Rechtslage mit dem europäischen Recht überprüft.

Nach dieser Prüfung hat die Kommission nun ein förmliches Schreiben an die deutsche Regierung gerichtet, in dem sie auf Bedenken hinsichtlich des deutschen Schornsteinfegergesetzes hinweist und die deutsche Regierung zu einer Stellungnahme auffordert. Sobald diese Stellungnahme vorliegt, wird die Kommission darüber entscheiden, wie in dieser Angelegenheit weiter verfahren wird. Die Kommission hat die Möglichkeit, gegen die Bundesrepublik Deutschland eine Klage vor dem europäischen Gerichtshof wegen Verletzung des Gemeinschaftsrechts zu erheben.

*Die Bedenken beziehen sich insbesondere darauf, dass die deutsche Rechtslage es einerseits Schornsteinfegern aus anderen Mitgliedsstaaten der Union unmöglich macht, ihre Dienste in Deutschland anzubieten und es andererseits deutschen Schornsteinfegern nicht möglich ist, ihre Dienstleistungen außerhalb Deutschlands zu erbringen. Die Kommission hat die deutsche Regierung auch darauf hingewiesen, dass die Tätigkeit der Schornsteinfeger nicht als Ausübung öffentlicher Gewalt im Sinne des Artikel 45 EG Vertrag angesehen werden kann und dass die genannten Einschränkungen **nicht mit Erwägungen des Gesundheits- und Brandschutzes gerechtfertigt werden können.***

Draus folgt doch, dass dem veränderten Schutzbedürfnis und den veränderten gesellschaftlichen Verhältnissen eine adäquate Gesetzes- und Verfahrenslösung entgegen zu stellen ist und nicht der Versuch unternommen wird, bestehende Verhältnisse mit vielen „Schein“-argumenten, die keiner wissenschaftlichen Prüfung standhalten, zu manifestieren.

Natürlich entstehen damit handfeste kommerzielle Interessenkonflikte:

Der Staat ist Auftraggeber für die Schornsteinfeger, bezahlt werden sie aber nicht durch ihn. Die Dinge wieder vom Kopf auf die Füße stellen heisst aber, dass der Auftragnehmer sein Geld vom Auftraggeber erhält; sehr wohl ein Steuerzahlerproblem, wenn die Regulatorien sich nicht ändern.

Eine Beibehaltung der vermeintlich erforderlichen staatlichen Kontrollpflicht auf bisher praktizierte Art ist mit grossen Verwaltungsaufwand verbunden.

Beispiele eines sinnlosen Brechens von Widerständen mit hohem Aufkommen an Staatsgewalt sind in Presse, Fernsehen und Internet genügend dokumentiert. (Finanzial Time Deutschland, Escher, MDR, www.kontra-schornsteinfeger.de)

Die Dinge zu entbürokratisieren und zu normalisieren heisst aber, die Prüf- und Kontrollmechanismen an die elektronisch sich selbst steuernden und überwachenden Heizungsanlagen anzupassen und Methoden einer Frühzeitentwicklung zu verlassen.

Selbst unter der Annahme, dass mehr als 50% der infrage kommenden Bundesbürger kein Serviceunternehmen beauftragen, ist der Betreiber bei Ausfall seiner Anlage gezwungen, diese wieder in Gang zu setzen, was nur möglich ist, wenn sich die Parameter wieder im vorgeschriebenen Toleranzbereich bewegen.

Auch hier gilt, dass Verfahrensmanipulationen durch Verwendung industrieller Messtechnik mit Messwertdokumentation ausgeschlossen ist.

Das wäre dann ein echter Auftrag an den Schornsteinfeger, für den ihn der Auftraggeber auch bezahlt. Dieser würde sich damit natürlich in eine Reihe andere Anbieter einreihen und im besten marktwirtschaftlichem Sinne seine Leistungen vermarkten.

Mit Ausnahme der Beamten stellen für jeden Existenzgründer und Unternehmer in diesem Lande ausschliesslich die Kräfte des Marktes die Basis jeglicher Geschäftstätigkeit dar.

Obwohl die Schornsteinfeger als Handwerker zu den Unternehmern gehört, haben sie sich aber durch die bisherige 100%ige Staatsbeauftragung zu einer vom normalen Handwerk abgehobenen „Nutzniesser“-Gattung mit plansicheren Aufträgen ausserhalb des Wettbewerbs entwickelt.

Das brachte auch mit sich, dass die Schornsteinfeger in der Regel keine fachliche Kompetenz zur Betriebsregulierung von Heizungsanlagen mangels Qualifizierung haben.

Lediglich der Besitz der Messtechnik unterscheidet den Schornsteinfeger vom Betreiber der Anlage!

Ist es nicht naheliegend, dass sich dadurch in der Schornsteinfegerzunft ein „Besitzstandsverhalten“ entwickelt hat, was resistent ist gegenüber jeglichen Änderungen?

Im zweiten Teil Ihres Schreiben interpretieren Sie einen Teil der Begründung eines Urteils des BVerG 8 C 12/98.

Was halten Sie von meiner Interpretation, mit der sich eine Vielzahl von Bürgern identifiziert?

Klagegegenstand war hier die Rechtmässigkeit einer Gebühr für eine Emissionserklärung einer genehmigungspflichtigen Anlage.

Sozusagen beiläufig ist aber bezüglich der strittigen Gebührenerhebung nach §52, Absatz4 BlmschG für nicht-genehmigungspflichtige Anlagen eine Aussage getroffen worden, die folgende Interpretation zulässt:

zur Sperrwirkung:

unter B/2/b heisst es:

*„Ob eine die Sperrwirkung auslösende inhaltliche Regelung durch Bundesgesetz anzunehmen ist, hängt davon ab, ob die bundesrechtliche Vorschrift die Materie **abschliessend** und **erschöpfend** regelt.“*

und weiter, ebenda:

*„Hat der Bund in diesem Sinne eine gesetzliche Regelung erlassen, können Länder nur noch **Lücken ausfüllen**, nicht jedoch als unzulänglich empfundene Vorschriften erlassen.“*

und unter B/2/d/aa:

Die Kostenregelung des § 52 Absatz 4 Satz 3 BImSchG knüpft nach ihrem eindeutigen Wortlaut an Überwachungsmaßnahmen im Sinne von § 52 Absatz 2 BImSchG an, d.h. sie setzt als Eingriffsakte zu wertende Maßnahmen voraus (Jarass, aaO, § 52 Rdnrn.4f.), die sich regelmäßig vor Ort, also in der Anlage abspielen.“

Der Eingriffsakt besteht aber nun darin, dass der Schornsteinfeger das gesetzliche Recht des Zutritts in die Privatsphäre erhält (Betretungsrecht), welches einen Eingriff in die Verfassung, Artikel 13 – Unverletzlichkeit der Wohnung – darstellt.

Dieser Eingriff kann, wenn überhaupt, nur durch ein Bundesgesetz erzwungen werden,

wie § 52 Absatz 6 BImSchG aussagt:

Soweit zur Durchführung dieses Gesetzes oder der auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnungen Immissionen zu ermitteln sind, haben auch die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen Anlagen nicht betrieben werden, den Angehörigen der zuständigen Behörde und deren Beauftragten den Zutritt zu den Grundstücken und zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung auch zu Wohnräumen und die Vornahme der Prüfungen zu gestatten.

Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

Das heisst, dass § 52 BImSchG nicht durch ein Landesgesetz ergänzt werden kann, weil dann das Land eine Einschränkung der Verfassung durch Gesetz beschließen müsste.

Das ist aber auf Landesebene unzulässig.

Insofern ist § 52 BImSchG ein Bundesgesetz, das einen Tatbestand **abschließend** behandelt hat, der **nicht mehr durch Landesgesetze erweitert werden kann!**

zum Charakter von „Gebühren, Kosten, Auslagen“:

dazu heisst es weiter im oben zitierten § 52 BImSchG Absatz 6:

Bei Ausübung der Befugnisse nach Satz 1 ist auf die berechtigten Belange der Eigentümer und Besitzer Rücksicht zu nehmen; für entstandene Schäden hat das Land, im Falle des § 59 Absatz 1 der Bund, Ersatz zu leisten. Waren die Schäden unvermeidbare Folgen der Überwachungsmaßnahmen und haben die Überwachungsmaßnahmen zu Anordnungen der zuständigen Behörde gegen den Betreiber einer Anlage geführt, so hat dieser die Ersatzleistung dem Land oder dem Bund zu erstatten

und in der bereits zitierten Urteilsbegründung unter B/2/d/aa:

„Überwachungsmaßnahmen rein interner Natur, also ohne Eingriffscharakter, die sich innerhalb der Behörde allein mit der Auswertung überlassenen Materials befassen, werden von § 52 Absatz 4 Satz 3 nicht unmittelbar angesprochen. Derartige interne, „schlichthoheitliche“ Maßnahmen ohne Verwaltungsaktscharakter finden ihre Rechtsgrundlage nicht in § 52 Absatz 2 BImSchG, für sie genügt vielmehr die Aufgabennorm des § 52 Absatz 1 BImSchG. § 52 Absatz 1 BImSchG wird von § 52 Absatz 4 BImSchG jedoch nicht in Bezug genommen.“

Damit hat das Gericht sowohl begründet, warum § 52 Absatz 4 BImSchG nicht im dem Urteil zugrunde liegenden Fall herangezogen werden kann (nicht für „Verwaltungsgebühren“), als auch bestätigt, dass § 52 Absatz 4 BImSchG voll für die Tätigkeit und Gebühren des Schornsteinfegers mit seiner Emissionsmessung und Feuerstättenschau zutreffend ist.

Angemerkt sei auch eine wissenschaftlich begründete Definition für Gebühren und Kosten durch die Universität Leipzig:

Gebühregrundsätze sind Regeln, nach denen sich die Erhebung von Gebühren richten muss. Das Kostendeckungsprinzip gebietet eine Orientierung der Gebührenkalkulation am Verwaltungsaufwand.

Das Äquivalenzprinzip verbietet ein Missverhältnis zwischen Leistung der Verwaltung und Gebührenhöhe im Einzelfall.

Die Gebühr muss in einem angemessenen Verhältnis zum Wert der Verwaltungsleistung für den Empfänger stehen. Das Sozialstaatsprinzip begründet die Pflicht, bei der Gebührenbemessung die Leistungsfähigkeit des Schuldners nicht unberücksichtigt zu lassen

Kosten drücken sich aus im **Aufwand**, welchen man zur Erreichung einer Absicht macht, besonders wenn derselbe in barem Gelde besteht.

und nochmals aus der bereits zitierten Urteilsbegründung unter B/2/d/aa:

„§ 52 Absatz 4 Satz 3 BImSchG - die Sätze 1 und 2 sind im vorliegenden Zusammenhang nicht einschlägig - regelt die Kosten sonstiger Überwachungsmaßnahmen nach Absatz 2“ (Abs. 3 kann ebenfalls von vornherein außer Betracht gelassen werden) und erlegt diese grundsätzlich dem Betreiber auf, wenn nicht der für die Ermittlung von Emissionen u. a. formulierte Ausnahmetatbestand, **also die beanstandungsfreie Überprüfung, eingreift.**“

Die Schornsteifegergebühren sind also keine Verwaltungsgebühren, sondern Aufwand (Auslagen), den die Behörde hat, wenn sie den gesetzlichen Erfordernissen der Überwachung nach § 52 BImSchG Absatz 6 Rechnung trägt, wie auch aus den Rechnungspositionen der Schornsteifegerrechnung zu ersehen ist.

Die in der KÜGebO aufgeführten Preise stellen damit lediglich eine Preistabelle dar, die nur dann zur Wirkung kommt, wenn die Messungen des Schornsteifegers zur Beanstandung der Anlage führen.

Das bedeutet aber auch, dass die Erhebung der Schornsteifegergebühren, so wie sie gegenwärtig praktiziert werden, ungesetzlich und damit illegal ist!

Ich denke, dass Sie mir zustimmen, dass der Umfang der Urteilsbegründung und seine schriftliche Darstellung alles andere als verständlich und für den Bürger nachvollziehbar ist. Damit wird weder Rechtsvertrauen noch Rechtsklarheit, geschweige denn Rechtsverständnis erzielt. Es hinterbleibt der Eindruck, dass durch spitzfindige juristischen Wortakrobatik die Bürger, wenn sicher auch unbeabsichtigt, hinters Licht geführt werden.

Sogar die Handwerkskammer Frankfurt/O hat m.E. mit der Interpretation der Gesetze und Vorschriften Probleme, wie folgendes Zitat aus einem Schreiben vom 21.07.03 zeigt:

„...Der von Ihnen gezogene Schluss, aus § 52 Abs. 4 BImSchG eine Unwirksamkeit der Rechnung Ihres Bezirksschornsteifegermeisters herzustellen, kann aber leider so nicht gefolgt werden. Anspruchsgrund für die gebührenpflichtige Überwachung Ihrer Anlage ist § 24 Schornsteifegergesetz in Verbindung mit der Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung des Landes Brandenburg. Die Überwachungsmaßnahmen im Sinne des § 52 BImSchG und die daraus abzuleitende Gebührenpflicht sind nicht mit den nach dem Schornsteifegergesetz auf die Bezirksschornsteifegermeister übertragenen Aufgaben identisch. Daher scheidet eine Anwendung des § 52 BImSchG in dem von Ihnen beschriebenen Fall aus.“

Die Vielfalt der Meinungen übersteigt die Anzahl der bundesdeutschen Länder.

Ich hoffe, dass sich durch die von Ihnen genannten Aktivitäten – Durchführung eines Hearings, Veränderung der KÜGebO und anderer, klarere und für alle Beteiligten akzeptablere Verfahrensweisen ergeben werden.

Es wäre sicher perspektivvoll, wenn das Land Brandenburg und das Land Berlin zu einer gemeinsamen Ansicht und Aktivität kommen würden. Es würde diesen Ländern sicher gut anstehen, wenn sie hier eine Vorreiterrolle für alle Bundesländer einnehmen würden.

Auch die Einbeziehung sachkundiger Bürger, die sich zb. in Berlin in einer Interessengemeinschaft gegen das Schornsteinfegermonopol seit langem mit dieser Problematik befassen, als auch Vertreter wissenschaftlicher und juristischer Einrichtungen mit europäischem Background könnte einer Lösungsfindung gut anstehen.

Zum Schluss noch einmal der Blick der Bürger auf die Versuche, das staatliche Bedürfnis nach geregelter Sicherheit mit allen denkbaren Pro- und Kontradiskussionen durch viele gesellschaftliche Strukturen hindurch zu befriedigen.

Zitat aus dem o.g. Schreiben der Handwerkskammer FF/O:

*„Der Handwerkskammer Frankfurt (Oder) ist aus vielfachen Bürgeranfragen bekannt, dass ein **erheblicher Unmut über die nach der Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung des Landes Brandenburg abgerechneten jährlich wiederkehrenden Schornsteinfegergebühren vorhanden ist.***

Dies insbesondere deshalb, weil vielfach nahezu identische Prüf- und Messvorgänge bei der ebenfalls jährlich stattfindenden Wartungstätigkeit der damit beauftragten Heizungsfirmen stattfinden.“

„Die Heizung im Haus muss laufen, dafür sorgt gegebenenfalls der Klempner.

Nicht weniger und nicht mehr.

Was soll das ganze Theater drumherum?“

Ich würde mich freuen, wenn wir weiter im Gespräch bleiben.

Mit freundlichen Grüßen

Heinz Scharf